

Jürgen Bärsch, Eichstätt

Innovationen in der „kirchlichen Begräbnisfeier“

Beobachtungen und Hinweise zur zweiten authentischen Ausgabe

Die soeben erschienene Neuausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ stellt das nun geltende liturgische Buch für die katholische Begräbnisliturgie im deutschen Sprachgebiet dar. Es ist auf dem Hintergrund der drastisch veränderten Voraussetzungen und Bedingungen der Bestattungs- und Trauerkultur entstanden und versucht, sowohl den gewandelten Verhältnissen angemessen und kompetent Rechnung zu tragen, als auch das eigene Profil katholischer Begräbnisfeier markanter und schärfer in Erscheinung treten zu lassen. Deshalb werden hier die besonders hervorstechenden Innovationen des liturgischen Buches vorgestellt und kommentiert. Dazu gehören eine eigene Feierordnung für die Verabschiedung vor einer Kremation wie auch Hilfen und Hinweise für spezielle Sondersituationen (Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist; Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophenfällen; Verabschiedung und Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten). Darüber hinaus kommen die Veränderungen und Korrekturen zur Sprache, die in der Grundgestalt der Begräbnisfeier zu konstatieren sind.

Nachdem sie schon länger angekündigt war, liegt sie nun endlich vor: die zweite authentische Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“.¹ Sie löst jenes liturgische Buch ab², das unter gleichem Titel vor 36 Jahren veröffentlicht worden war und mit dem die konziliaren Vorgaben zur Erneuerung der Totenliturgie (vgl. SC 81–82)³ auf der Grundlage der Editio typica des *Ordo exsequiarum* (1969) für das deutsche Sprachgebiet vollzogen wurden⁴. Zwischen den Ausgaben von 1973 und 2009 liegen Jahrzehnte tiefgreifenden gesellschaftlichen und kulturellen Wandels, der massiv auf die Entwicklungen in der Bestattungs- und Trauerkultur eingewirkt hat. Ebenso stellen sich die geänderten kirchlichen Gegebenheiten als Herausforderungen für Liturgie und Pastoral angesichts des Todes dar. Auch aus diesen Gründen haben Bischofskonferenzen und einzelne Bischöfe in jüngs-

¹ Die kirchliche Begräbnisfeier (2009).

² Die Neuausgabe kann mit dem Erscheinen verwendet werden, ersetzt aber spätestens ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 das Vorgängerbuch.

³ Vgl. Bärsch (2003) 63–67.

⁴ Dem definitiven Liturgiebuch ging ein 1966 in deutscher Sprache erschienener *Ordo exsequiarum pro adultis ad experimentum* (vgl. Notitiae 2 [1966] 353; Manuskriptdruck des Liturgischen Instituts Trier 1966) voraus, der in einem vom Apostolischen Stuhl genehmigten, engen zeitlich und räumlich begrenzten Umfang erste Erfahrungen mit dem neuen Begräbnisritus sammeln sollte. Nachdem die Editio typica des *Ordo exsequiarum* 1969 vorlag, erschien die Ordnung des Begräbnisses nach dem neuen Rituale Romanum. Deutsche Studienausgabe, hg. vom Institutum Liturgicum, Salzburg 1970. Sie bestand in einer Übersetzung der römischen Ordnung mit einigen ergänzenden Anmerkungen aus den bereits bestehenden Ritualien. Im Jahre 1972 wurde dann die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und lag dann 1973 vor. Vgl. den Bericht des damaligen Leiters der Arbeitsgruppe zur Erstellung der deutschsprachigen Ausgabe, Hollerweger (1974).

ter Zeit mehrfach Fragen der Begräbniskultur und Trauerpastoral angesprochen, um in diesem bedeutenden Feld kirchlichen Handelns Hilfe und Orientierung zu geben.⁵

Dabei wurde allerdings immer klarer, dass theologische und pastorale Hinweise allein nicht ausreichen, sollte das Proprium katholischer Begräbnisliturgie angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungen profiliert in Erscheinung treten. Deshalb hatte die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet im Jahre 2000 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt, die bisherige deutschsprachige Ausgabe des *Ordo exsequiarum* einer Revision zu unterziehen. Durch die zwischenzeitlich erschienene Instruktion „Liturgiam authenticam“ (2001)⁶ veränderten sich allerdings sowohl die Prinzipien für die Übersetzung der gesamtkirchlichen Ordnungen, als auch die rechtlichen Zuständigkeiten bei der Erstellung der volkssprachlichen Liturgiebücher⁷, weshalb sich das Erscheinen des nun als „zweite authentische Ausgabe“ betitelten Rituale-Faszikels recht lange verzögerte.⁸

Parallel zum nun vorliegenden Buch haben die Bischöfe, ähnlich wie bei der Ausgabe „Feier der Kindertaufe“ 2007, eine eigene, separat gedruckte Pastorale Einführung veröffentlicht⁹, um Hinweise zur Bedeutung der kirchlichen Begräbnisfeier, zur ihrer Grundordnung, zu den Auswahlmöglichkeiten und zu den Einzelementen zu geben. Auch wenn dieses Dokument – wie im Fall der Kindertaufe – nicht buchtechnisch mit der *kirchlichen Begräbnisfeier* verbunden ist, gebührt ihm doch höchste Aufmerksamkeit. Denn es versteht sich als eine offizielle Hilfe, die pastoralliturgischen Bemühungen in den einzelnen Pfarrgemeinden zu verstärken und die gottesdienstliche Praxis zu verbessern.¹⁰ Entsprechend äußern die Bischöfe den Wunsch, das neu erschienene Buch möge zu einer verstärkten Reflexion der bisherigen Liturgie und Pastoral der Begräbnisfeier beitragen.

Zu Recht fragt man nun nach den Innovationen des neuen liturgischen Buches. Dabei ist zu bedenken, dass es nicht darum gehen konnte und sollte, eine tiefgreifend veränderte oder gar völlig neue Ordnung für die Feier des Begräbnisses zu schaffen. Vielmehr war auf der Grundlage des *Ordo exsequiarum* und der deutschsprachigen Fassung von 1973 sowie der pastoralliturgischen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte eine behutsame Revision der Grundgestalt der Begräbnisliturgie angezeigt, die eher zu kleineren Korrekturen, zu Verdeutlichungen und Akzentuierungen führte. Denn schon aus religionspsychologischen Gründen sind umfassende Neuerungen gerade im Bereich des Sterbe- und Begräbnisrituals äußerst problematisch. Weil also manche Innovationen im erneuerten Begräbnisritus nicht

⁵ Hier kann exemplarisch hingewiesen werden auf: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2004) und (2005); Generalvikariat der Diözese Innsbruck (2005); Bischöfliches Generalvikariat Trier (2007). – Über weitere pastorale und pastoralliturgische Bemühungen auf diesem Feld berichtet auch Haunerland (2006).

⁶ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (2001).

⁷ Die Auswirkungen auf das erste nach „Liturgiam authenticam“ erschienene deutschsprachige Rituale-Faszikel hat Haunerland (2008) erläutert (hier 75f).

⁸ Zur Vorstellung des erneuerten Begräbnisrituals und zu Hilfen im Umgang mit dem Buch vgl. Haunerland / Poschmann (2009); Hoping / Wahle (2009). – Der Redaktionsbericht des Leiters der Arbeitsgruppe zur Revision der *kirchlichen Begräbnisfeier*, Winfried Haunerland, wird voraussichtlich erscheinen in: Liturgisches Jahrbuch 59 (2009) Heft 4; einige Hinweise finden sich bereits bei Haunerland (2006) 102f.

⁹ Pastorale Einführung (2009).

¹⁰ Die vom Feierbuch getrennte Erscheinungsweise erleichtert den Gebrauch des Dokuments als Grundlage für die Reflexion der Feierpraxis in den Pfarrgemeinden oder für die pastoralliturgische Bildung.

unmittelbar ins Auge fallen, soll auf einige Modifikationen eigens aufmerksam gemacht werden.

Dennoch finden sich auch durchaus umfangreichere, durch den angesprochenen Wandel in der Bestattungs- und Trauerkultur bedingte Innovationen in der erneuerten Ausgabe, die zunächst vorzustellen sind. Dazu gehören die Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung (Kapitel VI) sowie die – weil nicht Bestandteil des *Ordo exsequiarum* – im Anhang der *kirchlichen Begräbnisfeier* aufgeführten Hinweise zur Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist (Anhang 1), zu liturgischen Feiern bei Großschadensereignissen und Katastrophenfällen (Anhang 2) und zur Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten (Anhang 3).

1. Die Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung und die Urnenbestattung

Bereits 1963 konnte das Heilige Offizium das generelle Verbot einer Kremation für Katholiken aufheben, weil die Feuerbestattung inzwischen ihren einst ausschließlich antikirchlichen Charakter verloren hatte. Demnach steht gemäß dem CIC von 1983 einer Einäscherung grundsätzlich nichts im Wege, wenn die Kremation nicht aus Gründen gewählt wird, „die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“¹¹. Gleichwohl war diese Bestattungsform in den 1960er Jahren in katholischen oder gemischt konfessionellen Regionen weder gesellschaftlich breit akzeptiert noch tatsächlich gewünscht. Die Feuerbestattung blieb eine weitgehende Ausnahme. Und noch 1973, als das deutschsprachige Liturgiebuch für das kirchliche Begräbnis erschien, spielte die Kremation in der alltäglichen Seelsorgspraxis kaum eine Rolle.

Das erklärt, weshalb die „kirchliche Begräbnisfeier“ der liturgischen Gestalt dieser Bestattungsform nur wenig Aufmerksamkeit entgegenbrachte. So bot das Buch lediglich ein einfaches Modell für die Urnenbeisetzung an. Denn man ging davon aus, dass sich die kirchliche Mitwirkung in der Regel auf die Feier der Begräbnismesse und die anschließende Verabschiedung beschränkte, wofür man auf die entsprechenden Angaben beim Begräbnis mit drei Stationen¹² oder auf die Statio in der Friedhofskapelle gemäß der Feier mit zwei Stationen zurückgreifen konnte¹³. Die Beisetzung der Urne aber sollte im Allgemeinen im Kreis der nächsten Angehörigen stattfinden und von einem Laien gehalten werden. Dazu sollte das knappe, einfache Modell eine Hilfe bieten.¹⁴ Und wo vor der Einäscherung keine kirchliche Feier stattfand, verwies das Liturgiebuch einfach auf die üblichen Formen der Urnenbestattung mit zwei Stationen oder einer Station.

Nachdem allerdings nicht nur in den Großstädten, sondern auch in vielen ländlichen Gebieten, oftmals aus lebenspraktischen Gründen die Feuerbestattung drastisch zugenommen hatte und durch deren weit verbreitete Praxis in den Bundesländern der ehemaligen DDR zusätzlich die Anzahl der Kremationen gestiegen ist¹⁵, blieben die dürftigen Angaben im liturgischen Buch hinter der pastoralen Praxis zurück. Hier verspürten viele Seelsorger offenbar einen Mangel, dem Bischöfe und Bistumsleitungen durch diözesan publizierte Hinweise und Behelfe zu begegnen suchten. Denn neben den Adaptionen der Feier im Fall

¹¹ CIC 1983, can. 1176 § 3.

¹² Vgl. *Die kirchliche Begräbnisfeier* (1973), 42–45 (Nr. 12–22).

¹³ Vgl. *Die kirchliche Begräbnisfeier* (1973), 73–81 (Nr. 1–12).

¹⁴ Vgl. *Die kirchliche Begräbnisfeier* (1973), 121–123 (Kapitel 7: Urnenbeisetzung).

¹⁵ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2005) 21–23; vgl. auch George (2006) 101–105.188–190.299–302.

der Verabschiedung vor der Kremation¹⁶ bedurfte es über das liturgische Buch hinausreichende Hilfen zur Urnenbestattung, die nicht unter der Leitung der Seelsorger stattfindet¹⁷.

Insofern stand außer Frage, dass die Revision der *kirchlichen Begräbnisfeier* auf das dringende Desiderat reagieren und eine eigene Form für die Verabschiedung vor einer Kremation entwickeln musste. Hier sollte es weiterhin in der Regel dabei bleiben, dass die liturgische Feier anlässlich einer Kremation entweder als Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung (jetzt Kapitel VI der Neuausgabe) oder als Urnenbestattung (jetzt Kapitel VII der Neuausgabe) begangen wird.¹⁸

Die „Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung“ orientiert sich im Grundsatz am „Begräbnis bzw. Feier der Verabschiedung mit einer Station“ (Kapitel IV) und berücksichtigt, dass die Feier gegebenenfalls auch von einem bischöflich beauftragten Laien geleitet werden kann. Entsprechend gliedert sich der Aufbau der Feier in Eröffnung, Wortgottesdienst, Letzte Anempfehlung und Verabschiedung, Abschied, Gebet für Verstorbene und Lebende.¹⁹ Dennoch sind nun jene Elemente verändert oder eliminiert worden, die die Verabschiedung gewissermaßen als „Pseudo-Beerdigung“ erscheinen lassen könnten. Dazu zählt vor allem das Abschiedswort²⁰ und der hier obsolete Erdwurf. Denn um der *veritas liturgica* zu entsprechen, muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass nun nicht ein Leichnam in die Erde gesenkt, sondern dem Feuer übergeben wird.

Eine besondere Aufmerksamkeit bedarf in dieser gottesdienstlichen Feier aber des Abschieds vom Verstorbenen. Denn da die Anwesenden nicht zu einem Grab hinzutreten können, um in den bekannten zeichenhaften Formen Abschied zu nehmen, erscheint es besonders wichtig, dass nun innerhalb der Feier ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, zum Sarg hinzuzutreten, um sich persönlich vom Verstorbenen zu verabschieden und dies in einem ortsüblichen Zeichen auszudrücken.²¹ Um dieses auch trauerpsychologisch bedeutsame Geschehen zu unterstreichen, schlägt die *kirchliche Begräbnisfeier* eigens das Geläut der Glocken vor, das seit alter Zeit als Impuls zur Verbundenheit im Gebet mit dem Toten und den Hinterbliebenen gilt.

¹⁶ So hat der Bischof von Bozen-Brixen eine Handreichung veröffentlicht, die auch konkrete Modelle für ein Begräbnis mit drei Stationen und anschließender Kremation, für die Feier der Verabschiedung im Krematorium und für die Urnenbestattung bieten, womit die entsprechenden Kapitel der „kirchlichen Begräbnisfeier“ weiterentwickelt worden sind. Vgl. Seelsorgeamt der Diözese Bozen-Brixen (2001). – Vgl. auch Generalvikariat der Diözese Innsbruck (2005) 29–47, mit Hinweisen zur Feierlichen Verabschiedung anlässlich der Kremation und zur einfachen und feierlichen Urnenbeisetzung sowie die Weiterentwicklung der Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt o.J. [1999], die nun vorliegt: Manuale für die Begräbnisfeier (2008) 109–112.131–136; vgl. dazu jetzt den Beitrag von Martin Sindelar in diesem Heft.

¹⁷ Vgl. etwa Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (2004).

¹⁸ Vgl. Pastorale Einführung (2009) 20f. (Nr. 34–36).

¹⁹ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 129–143 (Kapitel VI: Nr. 204–227).

²⁰ Hier heißt es nun: „Wir nehmen Abschied von unserem Bruder/unserer Schwester N.N. und übergeben (nun) seinen/ihren Leichnam dem Feuer. Uns tröstet die christliche Hoffnung, dass sein/ihr Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird. Die Liebe aber, die uns mit ihm/ihr verbindet, möge fortauern in der Gemeinschaft der Heiligen“ (Die kirchliche Begräbnisfeier [2009] 139 [Nr. 217]).

²¹ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 141 (Nr. 223). Zu den persönlichen Akten der Verabschiedung vgl. die Hinweise von Haunerland (2001) 157f.

Ebenso wichtig erscheint der Hinweis, dass, nach dem alle wieder an ihren Plätzen angelangt sind, „der Sarg dem Blickfeld der versammelten Gemeinschaft entzogen wird“.²² Während nämlich bei der Erdbestattung die Trennung vom Verstorbenen ausdrücklich und emotional dicht im Einsenken des Sarges in das Grab erfolgt, kennt die Feier der Verabschiedung vor der Kremation naturgemäß eine solche symbolische Trennung nicht. Da dies aber für die Trauerbewältigung wesentlich ist, muss auch bei einer Verabschiedungsfeier vor einer Einäscherung die Trennung vom Sarg erlebbar sein. Zwar sind die örtlichen Gegebenheiten in den Friedhofskapellen und Krematorien sehr verschieden, dennoch zeigt das liturgische Buch mit seiner Rubrik eine wünschenswerte Perspektive an: Weil ein technisch-distanzierter Umgang mit dem Sarg in Spannung zu einer Feier steht, die auf menschliche Weise mit dem Toten umgehen möchte, scheint es nicht angemessen, wenn der Sarg etwa über eine Absenkung in eine imaginäre Erdgrube als Imitation der Erdbestattung oder über ein Fließband verschwindet. Sinnvoller erscheint hingegen, dass nicht der Sarg bewegt wird, sondern etwa mittels einer großen, sich schließenden Wand der Sarg den Blicken der Feiergemeinde entzogen wird.²³ Auch in dieser Hinsicht mag die erneuerte *kirchliche Begräbnisfeier* ein Impuls sein, wo möglich, auf die Gestaltung von Verabschiedungsräumen in Kommunen oder bei Bestattungsunternehmen Einfluss zu nehmen und hier aus kirchlicher Sicht Hilfen zu geben.

Die Feier der Urnenbeisetzung findet am Ort der Beisetzung statt und umfasst eine kurze Eröffnung, die Beisetzung der Urne, einen Psalm mit Oration, gegebenenfalls eine Schriftlesung sowie Anrufungen oder Fürbitten. Mit dem Gebet des Herrn, der Abschlussbitte, eventuell der Besprengung des Grabes mit Weihwasser und einem Mariengruß schließt die Feier und erweitert damit leicht den Ritus, wie ihn schon die *kirchliche Begräbnisfeier* von 1973 verzeichnet hatte.²⁴ Aus diesen Elementen können die Angehörigen für ein privates Gebet zur Urnenbeisetzung auswählen, wenn keine liturgische Feier erfolgt.

Es steht aber auch nichts im Wege, in einer ersten Station in der Friedhofskapelle Eröffnung und Wortgottesdienst gemäß der Feier der Verabschiedung der Urnenbeisetzung vorangehen zu lassen. Weil aber an der Asche eines Verstorbenen nicht so gehandelt werden kann wie am Leichnam, müssen die Riten des Abschieds (Weihwasser, Weihrauch, Kreuzzeichen) um der genannten *veritas liturgica* willen unterbleiben.²⁵

Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Feier der Urnenbeisetzung, wenn zur Verabschiedung keine liturgische Feier stattgefunden hat. Die Pastorale Einführung der Bischöfe hält dafür, vor oder nach der Urnenbeisetzung die Eucharistie oder auch eine Wort-Gottes-Feier in der Kirche zu feiern, wobei dann allerdings auch die Urnenbeisetzung von einem Priester oder Diakon geleitet werden soll. Dies mag angesichts der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit, dass ein bischöflich beauftragter Laie eine Begräbnisfeier leiten kann, nicht als zwingend erscheinen. Aber offenbar wollte man so die Einheit der gesamten Feier sichtbar machen und die Urnenbeisetzung als kirchenamtliches Handeln kennzeichnen.²⁶ Weil in diesen Fällen gelegentlich Unsicherheit im Umgang mit der Urne herrschte, wird nun eigens darauf hingewiesen, dass es nicht sinnvoll ist, die Urne zur Messe oder zur

²² Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 141 (Nr. 223).

²³ Vgl. dazu die Überlegungen von Haunerland (2001) 158.

²⁴ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 145–151 (Kapitel VII: Nr. 228–239).

²⁵ Vgl. Pastorale Einführung (2009) 21 (Nr. 35).

²⁶ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 145; zur Gestalt der Feiern vgl. ebd. 35 (Nr. 52); zur Sache vgl. jetzt Jeggle-Merz / Stockhoff (2009).

Wort-Gottes-Feier in der Kirche aufzustellen, weil, wie erwähnt, die Asche nicht gleich dem Leichnam als Symbol für den Verstorbenen gelten kann.²⁷

2. Bestattung und Totengedächtnis in besonderen Situationen

Wie angedeutet, bietet die Neuausgabe der *kirchlichen Begräbnisfeier* nun erstmals Hinweise und Modelle für gottesdienstliche Feiern zur Bestattung und zum Totengedächtnis, die angesichts ihrer besonderen Situation eine Herausforderung darstellen und deshalb nach Hilfen verlangen. Da sie keine Entsprechung im gesamtkirchlichen *Ordo exsequiarum* haben, wurden sie in den Anhang des liturgischen Buches aufgenommen. In ihnen begegnen uns damit echte innovative Impulse, die aus den pastoralliturgischen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte erwachsen sind und die nun erstmals Eingang gefunden haben in die Geschichte der katholischen Ritualien und ihrer Ordnungen zum Gottesdienst angesichts von Tod und Begräbnis.

2.1 Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist

Weil die Kirche im kirchlichen Begräbnis primär einen Dienst an ihren verstorbenen Mitgliedern sieht, ist es verständlich, dass Nichtmitglieder und solche Getaufte, deren Mitgliedsrechte beeinträchtigt sind, in der Regel nicht kirchlich beerdigt werden können.²⁸ Konkret wird dies in der pastoralen Praxis zumeist bei jenen Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind. Zu Recht haben die deutschen Bischöfe verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kirchenaustritt einerseits als eine „Verfehlung gegen eine wichtige, auch kirchenrechtliche Gemeinschaftspflicht“ zu verstehen ist, die „zu einer Beeinträchtigung der vollen Kircheng Zugehörigkeit“²⁹ führt, dass ihm andererseits aber auch sehr individuelle Motive zugrunde liegen, die entsprechend differenziert betrachtet werden müssen. Deshalb sehen die Bischöfe nicht nur eine äußerst sorgfältige und eingehende Prüfung vor, ob und in welcher Weise eine kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung angezeigt ist, sie geben auch spezielle Hilfen und Abwägungen für das seelsorgliche Gespräch und die dann zu treffende Entscheidung, die nicht generell, sondern immer nur für die spezielle Situation gefällt werden kann.³⁰

Zwar ist das kirchliche Begräbnis zunächst ein Ehrendienst der Kirche für eines ihrer verstorbenen Mitglieder, weshalb es in dieser Hinsicht vor allem als Ausdruck der kirchlichen Gemeinschaft mit den Verstorbenen erscheint. Zugleich aber richtet es den Blick auf die Lebenden, denen es durch den Glauben an die Auferstehung den Trost der Hoffnung zuspricht.³¹ Dies zeigt an, dass das kirchliche Begräbnis nicht allein ein Dienst an dem Verstorbenen, sondern auch ein Dienst an den trauernden Angehörigen darstellt. Es gehört nämlich zum Heilsauftrag der Kirche, ihren Mitgliedern in den schweren Stunden des Abschieds nahe zu sein und sie – wo immer möglich – seelsorglich zu begleiten.

Dies gilt auch in den Fällen, wo nach eingehender Prüfung, ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist. Gerade dann bedürfen Angehörige, zudem wenn sie selbst der Kirche verbunden sind, seelsorglicher Begleitung. Wie die Pastorale Einführung in die *kirchliche*

²⁷ Vgl. Pastorale Einführung (2009) 21 (Nr. 36).

²⁸ Vgl. CIC 1983, can. 1176 § 1 sowie Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (2005b) 43f. Weitere Hinweise finden sich bei Haunerland (2002) 155–165, hier 156–158.

²⁹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2005) 43.

³⁰ Vgl. ebd. 45–47.

³¹ Vgl. CIC 1983, can. 1176 § 2; auch Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (2005b) 44.

Begräbnisfeier betont, kann zu dieser Begleitung gehören, dass der Seelsorger aus pastoraler Verantwortung, die Angehörigen bei der Bestattung ihres Verstorbenen nicht allein lässt.³² „Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die prinzipielle Ablehnung einer kirchlichen Mitwirkung gerade in der schwierigen Situation unmittelbar nach dem Tod eines Angehörigen auf Unverständnis stoßen und mit dazu beitragen kann, das Verhältnis der Hinterbliebenen zur Kirche zu belasten.“³³ Damit weisen die Bischöfe darauf hin, dass sich die Alternative zur Verweigerung der Vollgestalt des kirchlichen Begräbnisses in einer differenzierten Mitwirkung der Seelsorger niederschlagen kann.³⁴

Dazu bietet die Neuausgabe der *kirchlichen Begräbnisfeier* nun eine Ordnung, die in der genannten Situation eine konkrete Hilfe sein will. Sie baut auf Erfahrungen mit dem Modell auf, das bereits 1994 (2005 in überarbeiteter Fassung) von den deutschen Bischöfen vorgelegt wurde.³⁵ Fast zeitgleich hatte die Erzdiözese Salzburg einen ähnlichen Ritus entwickelt³⁶, und auch die Wiener Studienausgabe kannte einen liturgischen „Troost für die Trauernden beim Begräbnis eines/einer Verstorbenen ohne religiöses Bekenntnis“³⁷. Den Titel hat das liturgische Buch dem 2005 publizierten Schreiben der deutschen Bischöfe entlehnt: Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist.³⁸ Diese etwas sperrig klingende Bezeichnung versucht sowohl den begleitenden Charakter der kirchlichen Teilnahme, als auch den angezeigten Verzicht auf jedes amtliche Handeln deutlich zu machen. Denn um des Respekts vor der Entscheidung des Verstorbenen und um der Eindeutigkeit des kirchlichen Begräbnisses willen ist es erforderlich, dass in diesem Fall jede Verwechslung mit der Gestalt der katholischen Begräbnisliturgie ausgeschlossen wird.

Darum soll etwa der begleitende Priester oder Diakon weder liturgische Kleidung tragen, noch – wie sonst üblich – auf dem Weg zum Grab dem Sarg voranschreiten.³⁹ Ebenso wird auf den Gebrauch von Weihwasser und Weihrauch verzichtet, die zeichenhaft die Eingliederung des Verstorbenen in die Kirche commemorieren. So treten schon phänotypisch markante Differenzen zur kirchlichen Begräbnisfeier zutage. Aber auch in den übrigen Elementen wie vor allem im einführenden Wort und im Gebet wird die Perspektive durchgehalten, dass hier die Kirche mittels ihrer Amtsträger nicht fürbittend für den Toten eintritt, sondern jene begleitet, die als Angehörige die Aufgabe haben, ihren Verstorbenen zu bestatten.⁴⁰ Daran will die Kirche Anteil nehmen und für sie um Trost und Hoffnung beten. Dies schließt aber freilich nicht aus, dass Teilnehmer aus ihrem Glauben heraus Gebete und

³² Vgl. Pastorale Einführung (2009) 37 (Nr. 79–80).

³³ Ebd. 37 (Nr. 80).

³⁴ Vgl. dazu Haunerland (2002) 158–165.

³⁵ Im Pastoralschreiben der deutschen Bischöfe von 1994 war dieses Modell noch mit dem Titel „Gebet, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ versehen (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [1994] 71–74). Eine Straffung und Gliederung erfolgte mit der nun „Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ genannten Ordnung (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [2005] 58–61).

³⁶ Vgl. Kommission für den Liturgischen Dienst der Erzdiözese Salzburg (1994).

³⁷ Pastoralamt der Erzdiözese Wien (1999) 87–92.

³⁸ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 335–339 (Anhang 1: Nr. 1*–6*). – Fast identisch formuliert das Manuale für die Begräbnisfeier (2008) 167–175: „Begleitung von Trauernden, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist.“

³⁹ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 336.339 (Nr. 1*.5*); Pastorale Einführung (2009) 38 (Nr. 81).

⁴⁰ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 337f. (Nr. 2*–3*). Das Manuale für die Begräbnisfeier (2008) kennt demgegenüber ein explizites Fürbittgebet für den Verstorbenen und verbindet mit dem Erdwurf auch einen ausdrücklichen Friedenswunsch; vgl. ebd. 171f. 174.

Fürbitten für den Verstorbenen sprechen.⁴¹ Wichtig bleibt die klare Trennung zwischen der Feier des kirchlichen Begräbnisses und der gottesdienstlichen Begleitung in einer schwierigen und kirchlich irregulären Situation. Jedenfalls geht mit der Aufnahme dieser Ordnung in das liturgische Buch auch eine pastorale Grundentscheidung für eine differenzierte Begräbnispraxis einher, für die viele Seelsorger dankbar sein werden, weil sie hilft, kirchliche Verantwortung und seelsorgliches Bemühen, Aufrichtigkeit in der Sache und Barmherzigkeit gegenüber den Menschen angemessen zu verbinden.⁴²

2.2 Liturgische Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophenfällen

Gottesdienste nach sogenannten Großschadensereignissen, nach Unfällen, Naturkatastrophen und anderen tragischen Situationen, bei denen Menschen plötzlich und gewaltsam aus dem Leben gerissen worden sind, stellen eine besondere Herausforderung dar. Diese Feiern haben die Aufgabe, der Toten ehrenvoll zu gedenken und den Hinterbliebenen und Betroffenen (Rettungsdienste u. a.) wie auch einer trauernden Öffentlichkeit einen Ort für die gemeinsame Trauer zu geben.⁴³ Weil in diesen Fällen vielfach mit weiteren, in der Regel noch sehr starken Empfindungen und Emotionen wie Ohnmacht und Verzweiflung, aber auch Wut und Schuld zu rechnen ist, bedarf die Gestaltung einer solchen Gedenkfeier besonderer Sensibilität. Zudem werden diese Feiern oft als ökumenische Gottesdienste zu planen und zu begehen sein, was gerade angesichts einer belastenden Situation, wie sie ein Unfall, eine Gewalttat oder Naturkatastrophe darstellt, eine gute Kooperation unter den Mitwirkenden voraussetzt. Da nicht selten auch eine Feier mit Angehörigen verschiedener Religionen gewünscht wird, sind zusätzlich die damit gegebenen Eigenheiten zu berücksichtigen, die allgemein für das öffentliche Gebet bei multireligiösen Treffen gelten.⁴⁴ Erschwerend kommt hinzu, dass die Feiern oft schon nach wenigen Tagen stattfinden sollen, weshalb nur eine knappe Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Da schließlich diese Gottesdienste vielfach auch eine große mediale Aufmerksamkeit auf sich ziehen, entsteht eine zusätzliche Belastung für die Seelsorger, die um ihre Mitwirkung gebeten werden.

Angesichts dieser besonderen Voraussetzungen und im Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte bietet die Neuausgabe der *kirchlichen Begräbnisfeier* im Anhang 2 eine doppelte Hilfe: eine Vergewisserung über Art und Gestaltung einer Feier bei Großschadensereignissen⁴⁵ sowie ein Modell für eine solche Feier⁴⁶.

Zunächst wollen die grundlegenden Hinweise auf die wesentlichen Aspekte zur Vorbereitung des Gottesdienstes aufmerksam machen (Aufgabe der liturgischen Feier, Zuständigkeiten, aber auch Abgrenzungen zu politischen Anliegen und Motiven), um dann konkrete Themen der Gestaltung der Feier anzusprechen. Auf diese Weise steht den Verantwortlichen eine gute Übersicht über die wichtigsten zu klärenden Fragen zur Verfügung, gewis-

⁴¹ Vgl. Pastorale Einführung (2009) 38 (Nr. 82–83).

⁴² Vgl. Haunerland (2002) 164f.

⁴³ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 341–346 (Anhang 2: Nr. 7*–24*); Pastorale Einführung (2009) 39 (Nr. 85). Weitere Hinweise in: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (2005b) 40–43.

⁴⁴ Die Pastorale Einführung weist dabei hin auf die überarbeiteten und aktualisierten Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [2008]); vgl. auch Pastorale Einführung (2009) 39 (Nr. 87).

⁴⁵ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 342–344 (Nr. 7*–11*).

⁴⁶ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 345f. (Nr. 12*–24*).

sermaßen eine Art „Checkliste“, die dazu beitragen will, keine wesentlichen Punkte bei der Vorbereitung außer Acht zu lassen.

Es bedarf sicher keiner umfänglichen Erläuterung, dass jedes Großschadensereignis und jeder Katastrophenfall einer individuellen Feiergestalt bedarf, die die konkreten Umstände berücksichtigt. Insofern wäre ein noch so gutes Rituale überfordert, wollte es einen Ritus anbieten, dessen Elemente lediglich mit den Besonderheiten des jeweiligen „Falls“ zu füllen wären. Realistischerweise hat die *kirchliche Begräbnisfeier* deshalb lediglich ein „Strukturmodell“ aufgenommen⁴⁷, das „für katholische Feiern nach Todesfällen bei Großschadensereignissen oder Katastrophenfällen gedacht“⁴⁸ ist und eine grundlegende Orientierung und Hilfe sein will. Gegliedert in die Elemente Eröffnung, Wortgottesdienst, Gedächtnis der Toten (darin ein zeichenhafter Ritus des Gedenkens), Fürbitte und Gebet (und Abschluss) lehnt es sich an den Aufbau einer Wort-Gottes-Feier an, ergänzt um das hier spezifische Gedächtnis der Toten.

2.3 Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten

Seit den 1990er Jahren ist in Medizin, Psychologie und Pastoral die Sensibilität für jene Eltern (und Geschwister) gewachsen, die ihr Kind durch eine Früh- oder Totgeburt verloren haben. So hat bereits 1993 die Deutsche Bischofskonferenz auf dieses bis dahin noch wenig beachtete Phänomen hingewiesen und Hilfen für die seelsorgliche Begleitung angeboten.⁴⁹ Darin finden sich auch „Anregungen zu persönlichem Gebet und zu liturgischen Feiern“.⁵⁰ Konnte für den Wunsch mancher Eltern, ihr totgeborenes Kind in einer gottesdienstlichen Feier zu bestatten, auf das Kinderbegräbnis der *kirchlichen Begräbnisfeier* mit seinen Texten „Für ein ungetauftes Kind“ verwiesen werden⁵¹, so zeigte sich, dass – trotz aller prinzipiellen Berechtigung, in diesem Fall auf den Ordo für das Kinderbegräbnis zurückzugreifen – eine daran angelehnte, allerdings modifizierte Form wünschenswert erschien.⁵² Verlangte doch die gewachsene Aufmerksamkeit für die spezielle Trauersituation der betroffenen Eltern (und Geschwisterkinder) eine deutlichere Anpassung der Feiergestalt, wobei allerdings auch die Ordnung des Kinderbegräbnisses die veränderten Mentalitäten und Empfindungen berücksichtigen sollte.⁵³

Verbunden damit und gefördert durch die Krankenhausseelsorge wandelte sich zudem vielerorts in den Krankenhäusern und Spitälern der Umgang mit Föten sowie fehl- und totgeborenen Kindern. Ihre Leiber wurden nun nicht mehr entsorgt, sondern in einer eige-

⁴⁷ Das Liturgiebuch spricht hier ausdrücklich von einem „Strukturmodell“ (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier [2009] 345 [Nr. 12*]).

⁴⁸ Pastorale Einführung (2009) 39 (Nr. 87).

⁴⁹ Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993). Eine Neufassung erschien unter dem Titel: Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [2005a]); vgl. darüber hinaus Bischöfliches Generalvikariat Fulda (2003).

⁵⁰ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1993) 26–44.

⁵¹ Vgl. ebd. 27.35–38.

⁵² Zum Begräbnis eines Kindes vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 111–127 (Kapitel V: Nr. 176–203); Pastorale Einführung (2009) 19 (Nr. 33). – Dass aber eine auf die besondere Situation bezogene Feier schon seit geraumer Zeit als hilfreich erachtet wurde, zeigt bereits das Bemühen in der Studienausgabe Wien (Pastoralamt der Erzdiözese Wien [1999]) 45–48 (Begräbnis eines Ungeborenen).

⁵³ Vgl. Haunerland (2006) 88.

nen Feier bestattet oder verbrannt. Damit entstanden neben individuellen Begräbnisfeiern auch Gottesdienste, in denen sich (neben den Eltern) das Klinikpersonal in einer gemeinsamen Feier von den Kindern verabschiedete und sie bestattete.

Auf Grund dieser Entwicklungen und um der Überzeugung der Kirche glaubwürdig Ausdruck zu geben, dass auch der Fötus im Mutterleib Mensch von Anfang an ist, hat die *kirchliche Begräbnisfeier* eine Ordnung aufgenommen, die vor allem jene Fälle im Auge hat, bei denen Eltern, Pflegepersonal und andere Teilnehmende sich gemeinsam von den tot geborenen Kindern und Fehlgeburten verabschieden bzw. deren Leiber bestatten oder in einer Urne beisetzen.⁵⁴ Diese Feier geht von der Grundgestalt der katholischen Begräbnisfeier bzw. der Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung aus, kann aber auch für ökumenische Gottesdienste entsprechend abgewandelt werden. Denn wenn Eltern ihr Kind taufen lassen wollten, es aber vor der Taufe stirbt, gewährt das kanonische Recht die kirchliche Bestattung.⁵⁵ Aus diesem Grund sieht die Ordnung auch die Beibehaltung der üblichen Grabriten vor, wobei verständlicherweise die Begleitworte zum Weihwasser- und Weihrauch-Ritus entfallen müssen, da sie explizit von den vollzogenen Initiationssakramenten ausgehen.

3. *Veränderungen und Korrekturen in der Grundgestalt der Begräbnisfeier*

Wie eingangs erwähnt konnte es bei der Revision des liturgischen Buches nicht um eine generelle Neufassung der kirchlichen Begräbnisfeier gehen. Deshalb enthält das Buch die bisher bekannten Grundformen mit drei und zwei Stationen sowie mit einer Station, aus denen gemäß den ortsüblichen Gewohnheiten und entsprechend der besonderen Situation des jeweiligen Begräbnisses ausgewählt werden kann.⁵⁶ Allerdings erwiesen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen im deutschen Sprachgebiet und der geäußerten Reformvorschläge einzelne Korrekturen, Verdeutlichungen und Akzentsetzungen als notwendig und sinnvoll. Darüber hinaus lassen sich einige Leitlinien bemerken, die versuchen, der katholischen Begräbnisliturgie noch mehr Kontur und Profil zu geben.

Dazu zählt etwa das Bemühen um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Wunsch, der Individualität eines Verstorbenen in der Feier Raum zu geben und der entlastenden Bedeutung eines gleichbleibenden und damit festen Rituals, in dem sich auch die gleiche Würde aller Getauften in der Gemeinschaft der Kirche niederschlägt. Während der Wortgottesdienst bzw. die einführende Statio in der Friedhofskapelle oder in der Kirche flexibler in der Textauswahl die jeweilige Situation berücksichtigen und in der Homilie das Wort Gottes im Blick auf den Verstorbenen auslegen kann, behält die Statio am Grab stärker ihren rituellen, d. h. gleichbleibenden Charakter. Dies erscheint auch insofern sinnvoll, da die Grablegung die Trennung vom Verstorbenen besonders dicht erleben lässt und darum hier die stabilisierende Funktion des liturgischen Rituals als hilfreich erfahren werden kann.

⁵⁴ Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten. In: *Die kirchliche Begräbnisfeier* (2009) 347–359 (Anhang 3: Nr. 25*–48*).

⁵⁵ Vgl. *Pastorale Einführung* (2009) 40 (Nr. 90) mit Verweis auf ebd. 19, Anm. 24 (CIC 1983, can. 1183 § 2): „Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben sind, kann der Ortsordinarius gestatten, dass sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.“ – Die hier geforderte Zustimmung des Ortsordinarius haben die Diözesanbischöfe (und Territorialäbte) der (Erz-)Bistümer Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Erzbischof von Luxemburg generell erteilt.“

⁵⁶ Vgl. *Pastorale Einführung* (2009) 16–19 (Nr. 28–32). 22 (Nr. 37).

Winfried Haunerland, Leiter der Arbeitsgruppe zur Revision des Begräbnisrituales, hat deshalb von einer Unterscheidung zwischen dem „Ordinarium“ und dem „Proprium“ der Begräbnisfeier gesprochen.⁵⁷ So findet sich in der Grundform der Kapitel II–IV das Ordinarium mit solchen Texten, die in vielen Fällen zumindest grundsätzlich geeignet erscheinen. Die Sondertexte für bestimmte Situationen bilden dann das Proprium, das im umfangreichen Kapitel VIII gesammelt ist. Dabei konnte es weder darum gehen, nur einzelne Orationen anzugeben, noch möglichst vollständig für alle austauschbaren Elemente spezielle Texte anzubieten. Das Buch beschreitet einen Mittelweg, indem es neben Orationen auch Hinweise auf geeignete Schriftlesungen und Psalmen gibt oder gelegentlich Formulierungen für das einführende Wort vorschlägt. Damit regt es an, auf passende biblische Perikopen aufmerksam zu werden oder situativ freie Einladungen, Monitionen etc. zu gestalten.

Auf diese Weise hat sich die Textauswahl gegenüber dem bisherigen deutschsprachigen Liturgiebuch deutlich erhöht, schon weil nach Maßgabe des gegenwärtigen Liturgierechts alle Texte der Editio typica in den volkssprachlichen Ausgaben übersetzt werden müssen und damit auch bisher nicht übernommene Texte aus dem *Ordo exsequiarum* das Angebot vergrößern. Darüber hinaus stellt das Buch aber auch ergänzende Hinweise und Texte für jene Fälle zur Verfügung, in denen Menschen durch äußere Gewalt, durch Suizid oder auch beim Einsatz für andere zu Tode gekommen sind.⁵⁸ Dazu fanden sich im bisherigen Buch lediglich unter der Sammelrubrik „für besondere Situationen“ vereinzelte und oft wenig aussagefähige Textangebote.

Zur Erweiterung des Textkorpus trug die Aufnahme zusätzlicher Schriftlesungen, Antwortpsalmen und Verse vor dem Evangelium bei, womit nun ein reicherer Schatz biblischer Perikopen für die Verkündigung zur Verfügung steht. Dazu gehört auch die vermehrte Auswahl von Psalmen und psalmähnlichen Cantica, die von jeher die Begräbnisliturgie geprägt haben und auch heute wertvoll sind, da in ihnen Trauer und Klage ebenso zum Ausdruck kommen wie Dank und Hoffnung. Zu Recht erinnert die Pastorale Einführung dabei an die alte, vielfach aber vergessene Tradition, wonach die Psalmen in der Totenliturgie vielfach stellvertretend für den Verstorbenen (*in persona defuncti*) rezitiert werden.⁵⁹ Auf diese Weise erscheint der Verstorbene gewissermaßen als der in dieser Feier selbst zentral Handelnde vor Gott. Der Gebrauch der Psalmen beim Begräbnis kann in diesem Verständnis durchaus noch einmal neue Perspektiven für Verkündigung und Gebet eröffnen.

Zum Bereich der Akzentuierungen und kleineren Korrekturen in der Grundgestalt der Begräbnisfeier gehört die deutlichere Kennzeichnung der Verabschiedung als „Letzte Anempfehlung“ des Verstorbenen, womit der vollständige Titel dieses Teils der Feier aus der Editio typica des *Ordo exsequiarum* übernommen wurde.⁶⁰ Aber auch inhaltlich hat man diese Phase der Begräbnisfeier insofern gefüllt, als nun das zum ältesten Bestand der römischen Begräbnisliturgie gehörende Responsorium *Subvenite sancti Dei* (*Kommt zu Hilfe, ihr Hei-*

⁵⁷ Vgl. Haunerland (2006) 99f.

⁵⁸ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 166–172 (Nr. 258–265). – Zur Gewährung des kirchlichen Begräbnisses beim Suizid vgl. Pastorale Einführung (2009) 22f. (Nr. 40).

⁵⁹ Pastorale Einführung (2009) 23f. (Nr. 43). – Zur Bedeutung der Psalmen in der Totenliturgie vgl. Kaczynski (1983); Häußling (2001) 18–21.

⁶⁰ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 35 passim.; Der *Ordo exsequiarum* spricht von der „ultima commendatio et valedictio“.

ligen Gottes) in deutscher Sprache fakultativ wieder zur Verfügung steht⁶¹, und für die Christus-Anrufungen, die nun zum Singen eingerichtet sind, neben der bisher bekannten Form, eine etwas erweiterte Litanei aufgenommen wurde.⁶² Zudem wird die Oration zum Abschluss der „Letzten Anempfehlung und Verabschiedung“ ausdrücklich als „Verabschiedungsgebet“ charakterisiert, um den speziellen Akzent dieses Gebetshandelns deutlicher erscheinen zu lassen.⁶³

Auch die Prozessionen (vom Trauerhaus zur Kirche, von der Kirche zum Grab, von der Friedhofskapelle zum Grab etc.), die ein Kennzeichen der kirchlichen Begräbnisfeier sind, werden nun durch eine eigene Rubrik und mit Hinweisen zur Gestaltung deutlicher hervorgehoben. Weil es hier nicht einfach um pragmatische Ortsveränderungen geht, sondern um die feiernde Ausdrucksgestalt für den Wegcharakter des österlichen Übergangs vom irdischen Leben zum Leben bei Gott, für den *transitus Domini* vom Tod zum Leben, an dem der Verstorbene durch seine sakramentale Eingliederung Anteil hat, müssen die Prozessionen in ihrer speziellen liturgietheologischen Bedeutung wahrgenommen werden.⁶⁴

Schließlich wurden einige kleine Korrekturen und Verdeutlichungen bei den Riten am Grab vorgenommen, die als Eigenriten im deutschen Sprachgebiet verwurzelt sind und keine Vorlage im lateinischen *Ordo exsequiarum* haben.⁶⁵ So wird nun – aufgrund zunehmend gegenteiliger Praxis – deutlicher darauf aufmerksam gemacht, dass der Sarg auch tatsächlich während der Feier ins Grab eingesenkt wird.⁶⁶ Ebenso wichtig sind die Begleitworte zur Besprengung mit Weihwasser und zur Weihrauchinzens. Das Deutewort zum Weihwasser spricht nun klarer den Bezug zwischen der Taufe auf den Tod des Herrn und die Hoffnung auf die Auferstehung mit ihm (nach Röm 6,3–11) aus: „In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen. Der Herr vollende an dir, was er in der Taufe begonnen hat.“⁶⁷ Ähnlich akzentuiert das Deutewort zum Weihrauchritus die Besiegelung der Taufe in der Firmung: „Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem.“⁶⁸ Damit erfolgte zugleich eine enger an der lateinischen Vorlage orientierte Fassung. Das Begleitwort zum Erdwurf, der das Zuschaueln des Grabes antizipiert, knüpft nun wieder an die ältere, weil biblisch bezeugte Tradition an und greift dabei auf jenes Wort zurück, das aus dem Aschenritus des Aschermittwochs bekannt ist und das hier angesichts der Vergänglichkeit des Lebens die Hoffnung auf Rettung und Auferstehung proklamiert: „Staub bist du und zum Staub kehrst du zurück. Der Herr aber wird dich auferwecken.“⁶⁹ Endlich wurde eine „Stolperstelle“ beseitigt. Der Friedensgruß, der dem Verstorbenen am Ende des Begleitworts zur Kreuzaufrichtung bzw. zum Kreuzzeichen als „Lebewohl“ der kirchlichen Gemeinschaft gilt, provo-

⁶¹ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 35f. (Nr. 54.58) passim – zur Sache vgl. Liturgisch Wordenboek 2, 2601f.

⁶² Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 37f. (Nr. 59 B) passim.

⁶³ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 38 (Nr. 60) passim, jeweils mit Verweis auf weitere Gebete zur Auswahl in Kapitel VIII/1 bzw. 2.

⁶⁴ Vgl. Pastorale Einführung (2009) 29 (Nr. 58); zur Sache vgl. Bärsch (2003) 63–67.

⁶⁵ Vgl. Bärsch (2003) 68–79.

⁶⁶ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 67 (Nr. 98) passim; Pastorale Einführung (2009) 31 (Nr. 63).

⁶⁷ Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 67 (Nr. 99) passim; vgl. Pastorale Einführung (2009) 30 (Nr. 60).

⁶⁸ Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 67 (Nr. 100) passim; vgl. Pastorale Einführung (2009) 30 (Nr. 61).

⁶⁹ Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 68 (Nr. 101) passim.

zierte vielfach die hier verständlicher Weise unpassende Antwort der Gemeinde „Und mit deinem Geiste.“ Um diese Irritation zu vermeiden, wurde der Friedenswunsch leicht umformuliert: „Der Herr schenke dir seinen Frieden.“⁷⁰

Aufmerksam zu machen ist schließlich auf die hervorgehobene Stellung, die das Gebet des Herrn nun einnimmt. Bisher folgte auf Fürbitten und Vaterunser (mit Doxologie!) eine als Schlussgebet gekennzeichnete Oration sowie eventuell der Mariengruß, bevor mit dem als „abschließendes Segenswort“ benannten Gebetsvers „Herr, gib ihm (ihr) und allen Verstorbenen die ewige Ruhe“ (oder mit dem Feierlicher Schlusssegen) die Grabstatio endete.⁷¹ Jetzt aber schließt das Herrengebet die Fürbitten und damit das ganze „Gebet für Verstorbene und Lebende“ ab, weshalb auf das gemeinsam gebetete Vaterunser einschließlich der Doxologie lediglich noch der Gebetsruf „Herr, gib ihm/ihr und allen Verstorbenen die ewige Ruhe“ als „Abschluss“ folgt. Zwar kann der Vorsteher der Feier anstelle des Vaterunsers eine abschließende Oration sprechen, als Regelgestalt ist aber der sehr eindrückliche Schluss der Feier mit dem gemeinsamen Gebet des Herrn und dem „klassischen“ Gebetsvers vorgesehen.⁷² Daran kann sich selbstverständlich, wo üblich, der Mariengruß anschließen.⁷³

Es ließen sich noch eine Reihe weiterer kleiner Veränderungen und Akzentuierungen anführen, wie etwa das neu formulierte, als Hilfe gedachte Eröffnungswort, das notfalls auch in der vorliegenden Form vorgetragen werden kann⁷⁴, oder die nun inklusiv gefasste Bitte für „alle Lebenden, besonders für den Menschen aus unserer Mitte, der als erster der (dem) Verstorbenen vor das Angesicht Gottes folgen wird“⁷⁵. Gleichwohl wird es im Blick auf die jetzt erschienene Neuausgabe der *kirchlichen Begräbnisfeier*, deren wichtigsten innovativen Impulse vorgestellt werden sollten, weiterhin offene Wünsche geben. Und sicher werden immer wieder Seelsorger auf Situationen treffen, die im vorliegenden Rituale nicht oder nur unzureichend berücksichtigt sind. Kein noch so gutes liturgisches Buch kann alle und jede Gegebenheit und jegliche örtliche Gepflogenheit einbeziehen. Deshalb wird es darauf ankommen, dass vor allem die Verantwortlichen und Seelsorger in den Pfarrgemeinden, wie schon bisher, sich mit dem liturgischen Buch und seinen vielfältigen Inhalten vertraut machen, um situationsgemäß und kenntnisreich, würdig und sinngerecht die Liturgie des Begräbnisses vorzubereiten und zu leiten. Nicht nur weil inzwischen die Leitung von Begräbnissen auch von bischöflich beauftragten Laien wahrgenommen wird, sondern weil die Feier der Begräbnisliturgie immer Feier der Kirche ist, wie sie in der konkreten Pfarrgemeinde in Erscheinung tritt, wäre es kein geringer Beitrag zur vielfach gewünschten liturgischen Bildung, wenn die neu erschienene *kirchliche Begräbnisfeier* Initiativen in den Gemeinden anstieß, die theologischen und spirituellen Grundlinien der Begräbnisliturgie zu entdecken und die daraus erwachsenen Anregungen für Liturgie und Pastoral im Angesicht von Tod und Trauer fruchtbar zu machen.

⁷⁰ Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 68 (Nr. 102) passim.

⁷¹ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (1973) 68–70 (Nr. 35–39) passim.

⁷² Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 69f. (Nr. 104–106) passim.

⁷³ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 70 (Nr. 107) passim.

⁷⁴ Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 30 (Nr. 45) passim.

⁷⁵ Die kirchliche Begräbnisfeier (2009) 69 (Nr. 104) passim.

Quellen- und Literaturverzeichnis

a) Quellen

- Die kirchliche Begräbnisfeier*, 1973: Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Freiburg [u. a.]: Herder.
- Die kirchliche Begräbnisfeier*, 2009: Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969. Freiburg [u. a.]: Herder [u. a.].
- Pastorale Einführung*, 2009: Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes, Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung. 28. Februar 2009. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 232).

a) Literatur

- Bärsch, Jürgen, 2003: Die nachkonziliare Begräbnisliturgie. Anmerkungen und Überlegungen zu Motiven ihrer Theologie und Feiargestalt. In: Albert Gerhards / Benedikt Kranemann (Hrsg.), *Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft*. 2. Auflage. Leipzig: Benno-Verlag (Erfurter Theologische Schriften 30), 62–99.
- Bischöfliches Generalvikariat Fulda, 2003: *Pastorale Begegnung und Begleitung bei Tot- und Fehlgeburten*. Arbeitshilfe. Fulda.
- Bischöfliches Generalvikariat Trier (Hrsg.), 2007: *Pastorale Handreichung zum Umgang mit Tod und Begräbnis im Bistum Trier*. Trier.
- Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg (Hrsg.), 2004: *Urnenbeisetzung. Gemeinsames Gebet*. Freiburg.
- Generalvikariat der Diözese Innsbruck (Hrsg.), 2005: *Rahmenordnung der Diözese Innsbruck zur Begräbniskultur*. Innsbruck.
- George, Stephan, 2006: *Bestattung und katholische Begräbnisliturgie in der SBZ/DDR. Eine Untersuchung unter Berücksichtigung präskriptiver und deskriptiver Quellen*. Würzburg: Echter (Erfurter Theologische Studien 89).
- Haunerland, Winfried, 2001: Verbundenheit im Abschied. Die Begräbnisliturgie als kulturelle Herausforderung. In: *Bibel und Liturgie* 74, 155–161.
- Haunerland, Winfried, 2002: Auch ein Werk der Barmherzigkeit. Zum kirchlichen Dienst beim Begräbnis. In: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 150, 155–165.
- Haunerland, Winfried, 2006: Ende eines Monopols! Aktuelle Projekte zur Förderung kirchlicher Bestattungskultur. In: Ansgar Franz / Andreas Poschmann / Hans-Gerd Wirtz (Hrsg.), *Liturgie und Bestattungskultur*. Trier: Deutsches Liturgisches Institut, 84–105.
- Haunerland, Winfried, 2008: Innovationen in der „Feier der Kindertaufe“. Beobachtungen und Hinweise zur zweiten authentischen Ausgabe. In: *Heiliger Dienst* 62, 66–76.
- Haunerland, Winfried / Andreas Poschmann (Hrsg.), 2009: *Engel mögen dich geleiten. Werkbuch zur kirchlichen Begräbnisfeier*. Trier: Deutsches Liturgisches Institut.
- Häußling, Angelus A., 2001: Wer feiert eigentlich Liturgie? Zum Subjekt gottesdienstlichen Handelns. In: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 48 (2001) 5–23.
- Hollerweger, Hans, 1974: Die erneuerte Begräbnisfeier. In: *Liturgisches Jahrbuch* 24, 13–30.

- Hoping, Helmut / Stephan Wahle (Hrsg.), 2009: *Der Herr aber wird dich auferwecken. Begleitbuch zum neuen Begräbnisrituale*. Freiburg [u. a.]: Herder.
- Jeggle-Merz, Birgit / N. Stockhoff, 2009: Laien als Leiter von Begräbnisfeiern. Liebesdienst an den Gliedern der Kirche – Hoffnungszeichen gegen die Endlichkeit des Todes. In: Helmut Hoping / Stephan Wahle (Hrsg.), *Der Herr aber wird dich auferwecken. Begleitbuch zum neuen Begräbnisrituale*. Freiburg [u. a.]: Herder, 89–116.
- Kaczynski, Reiner, 1983: Die Psalmodie bei der Begräbnisfeier. In: Hansjakob Becker / Reiner Kaczynski (Hrsg.), *Liturgie und Dichtung. Ein interdisziplinäres Kompendium II. Interdisziplinäre Reflexion*. [Festschrift Walter Dürig]. St. Ottilien: EOS (Pietas Liturgica 2) 795–835.
- Kommission für den Liturgischen Dienst der Erzdiözese Salzburg, 1994: *Gebet mit den Angehörigen bei Beerdigung eines Verstorbenen, der aus der röm.-kath. Kirche ausgetreten ist*. Salzburg.
- Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 2001: Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie. *Liturgiam authenticam*. Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ (zu Art. 36 der Konstitution). Lateinisch-Deutsch. 28. März 2001. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 154).
- Manuale für die Begräbnisfeier, 2008: Hrsg. vom Pastoralamt, Liturgiereferat der Erzdiözese Wien. Wien: Wiener Domverlag.
- Pastoralamt der Erzdiözese Wien (Hrsg.), 1999: *Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt*. Wien: Pastoralamt der Erzdiözese.
- Seelsorgeamt der Diözese Bozen-Brixen (Hrsg.), 2001: *Pastorale Handreichung zur Begräbnisfeier und Feuerbestattung*. [Sussidio per una pastorale delle esequie e cremazioni]. Bozen.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 1993: *Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind. Hinweise zur seelsorglichen Begleitung*. Eine Arbeitshilfe der Pastorkommission und der Kommission Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz. 25/26. April 1993. Bonn (Arbeitshilfen 109).
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 1994: *Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht*. 22. November 1994. Bonn (Die deutschen Bischöfe 53).
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 2004: *Christliche Bestattungskultur. Orientierungen und Informationen*. Bonn.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 2005a: *Wenn der Tod am Anfang steht. Eltern trauern um ihr totes neugeborenes Kind – Hinweise zur Begleitung, Seelsorge und Beratung*. Neufassung der Arbeitshilfe 109 (1993). 3. Juni 2005. Bonn (Arbeitshilfen 174).
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 2005b: *Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht*. 20. Juni 2005. Bonn (Die deutschen Bischöfe 81).
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 2008: *Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe*. 24. Juni 2008. 2. überarbeitete u. aktualisierte Aufl. Bonn (Arbeitshilfen 170).